

**25. Beilage im Jahre 1997
zu den Sitzungsberichten des XXVI. Vorarlberger Landtages**

Regierungsvorlage

Beilage 25/1997

**Gesetz
über eine Änderung des Gemeindewahlgesetzes**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gemeindewahlgesetz, LGBl.Nr. 31/1979, in der Fassung LGBl.Nr. 12/1984, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 5 bis 7 haben zu lauten:

„§ 5

Wahlberechtigung

Wahlberechtigt ist, wer am Stichtag der Wahl (§ 8 Abs. 1) Landesbürger ist oder als ausländischer Unionsbürger die Aufnahme in die Wählerkartei beantragt hat, in der betreffenden Gemeinde seinen Hauptwohnsitz hat, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen ist und vor dem 1. Januar des Jahres der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 6

Ausschluß vom Wahlrecht

Vom Wahlrecht in die Gemeindevertretung sind Personen ausgeschlossen,

- a) bei denen die Gründe des § 20 Landtagswahlgesetz vorliegen oder
- b) die sich am Stichtag (§ 8 Abs. 1) noch nicht ein Jahr in der Gemeinde aufhalten, wenn der Aufenthalt offensichtlich nur vorübergehend ist.

§ 7

Wählbarkeit

(1) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der vor dem 1. Januar des Jahres der Wahl das 19. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Ausländische Unionsbürger sind nicht wählbar, wenn sie in dem Staat, dessen Bürger sie sind, von der Wählbarkeit infolge einer strafgerichtlichen Entscheidung ausgeschlossen sind.“

2. Nach § 8 ist folgender § 8a einzufügen:

„§ 8a

Bekanntmachung für Unionsbürger

Der Bürgermeister hat die Bestimmungen der §§ 5, 6 und 7 sowie des § 3a Wählerkartengesetz vier Jahre und acht Monate nach der letzten allgemeinen Gemeindevertretungswahl bis zum Stichtag der folgenden Wahl zur Unterrichtung für die ausländischen Unionsbürger an der Amtstafel anzuschlagen. Die Bestimmungen sind unverzüglich anzuschlagen, wenn feststeht, daß vorzeitige Neuwahlen oder Wiederholungswahlen auszuschreiben sind.“

- 3. Im § 9 Abs. 1 sind nach den Worten „eingetragenen Bürger“ die Worte „der Gemeinde und ausländischen Unionsbürger“ einzufügen.
- 4. Im § 9 Abs. 3 hat es statt „jeder Bürger“ zu lauten „jeder Einwohner, der in der Wählerkartei eingetragen ist oder für sich das Wahlrecht in Anspruch nimmt,“.
- 5. Im § 12 Abs. 3 lit. b ist folgender Satz anzufügen:
„bei Wahlwerbern, die ausländische Unionsbürger sind, ist eine förmliche Erklärung des Wahlwerbers anzuschließen, daß er im Staat, dessen Bürger er ist, das passive Wahlrecht besitzt (§ 7 Abs. 2);“
- 6. Im § 14 ist nach dem Abs. 1 folgender Abs. 2 einzufügen:
„(2) Bei begründeten Zweifeln am Inhalt einer Erklärung eines ausländischen Unionsbürgers nach § 12 Abs. 3 lit. b kann die Gemeindewahlbehörde die Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Staates, dessen Bürger der Wahlwerber ist,

25. Beilage im Jahre 1997 des XXVI. Vorarlberger Landtages

verlangen, mit der bestätigt wird, daß er dort das passive Wahlrecht besitzt oder daß diesen Behörden ein Verlust des passiven Wahlrechtes nicht bekannt ist.“

7. Im § 14 sind die bisherigen Abs. 2 und 3 als Abs. 3 und 4 zu bezeichnen.
8. Im § 39 hat der Abs. 4 zu entfallen und ist der bisherige Abs. 5 als Abs. 4 zu bezeichnen.
9. Im § 41 Abs. 1 und 2 hat es statt „(39 Abs. 5)“ jeweils zu lauten „(39 Abs. 4)“.

10. Der § 42 hat zu entfallen.

11. Im § 53 Abs. 2 hat es statt „in sinngemäßer Anwendung der §§ 39 Abs. 1, 3 und 5 und 42“ zu lauten „in sinngemäßer Anwendung des § 39 Abs. 1, 3 und 4“.
12. Im § 59 Abs. 1 hat die lit. b zu lauten:
„b) in einer förmlichen Erklärung nach § 12 Abs. 3 lit. b vorsätzlich falsche Angaben macht,“
13. Im § 59 sind die bisherigen lit. b bis f als lit. c bis g zu bezeichnen.

Bericht

I. Allgemeines:

1. Zum Inhalt:

Der vorliegende Entwurf enthält die Einführung des Kommunalwahlrechtes für ausländische Unionsbürger mit Hauptwohnsitz in einer Gemeinde des Landes und die Anknüpfung des Wahlrechtes an den Hauptwohnsitz.

Nach Art. 8b Abs. 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ist Unionsbürgern mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat dessen Staatsbürgerschaft sie nicht besitzen, bei Kommunalwahlen das aktive und passive Wahlrecht grundsätzlich unter denselben Voraussetzungen zu gewähren wie Inländern. Eine unterschiedliche Behandlung von ausländischen Unionsbürgern und Inländern ist nur im Rahmen der Richtlinie 94/80/EG des Rates vom 19. Dezember 1994 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen (Richtlinie), zulässig. Im wesentlichen soll daher die Unionsbürgerschaft als Voraussetzung für das Wahlrecht bei Kommunalwahlen genügen.

Mit dem vorgeschlagenen Entwurf soll ausländischen Unionsbürgern, die einen Hauptwohnsitz in einer Gemeinde des Landes haben, das aktive und passive Wahl-

recht bei Gemeindevertretungswahlen eingeräumt werden.

Durch die B-VG Novelle BGBl.Nr. 504/1994 wurde der Begriff des Hauptwohnsitzes definiert. Nach Art. 6 Abs. 3 B-VG ist der Hauptwohnsitz einer Person dort begründet, wo sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, hier den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu schaffen; trifft diese sachliche Voraussetzung bei einer Gesamtbetrachtung der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen einer Person auf mehrere Wohnsitze zu, so hat sie jenen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem sie das überwiegende Naheverhältnis hat. Mit der neuen Begriffsbestimmung sind mehrere Hauptwohnsitze einer Person zur selben Zeit ausgeschlossen.

Nach der Übergangsbestimmung des Art. 151 Abs. 9 B-VG richtet sich das Wahlrecht zum Landtag oder zur Gemeindevertretung nur dann nach dem Hauptwohnsitz, wenn die Landesgesetze dies vorsehen.

Nach einer gleichzeitig als Entwurf versandten Novelle zur Landesverfassung soll sich sowohl die Landesbürgerschaft als auch das Wahl- und Stimmrecht nach dem Hauptwohnsitz richten. Zudem sollen die im Gemeindewahlgesetz enthaltenen Ver-

25. Beilage im Jahre 1997 des XXVI. Vorarlberger Landtages

fassungsbestimmungen zum aktiven und passiven Wahlrecht, soweit sie nicht durch die Landesverfassungsnovelle LGBl.Nr. 35/1994 aufgehoben wurden (materielle Derogation), formell aufgehoben werden.

2. Zur Verfassungslage:

Die in diesem Gesetz getroffenen Regelungen sind – als Angelegenheit der Gemeindeorganisation – in der Bundesverfassung nicht ausdrücklich der Bundeskompetenz zugewiesen. Sie verbleiben daher nach Art. 15 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung in der Landeskompentenz.

3. Kosten:

Geringer zusätzlicher Aufwand entsteht durch die größere Zahl der Wahlberechtigten, die durch den Auslandsbezug möglicherweise aufwendigeren Verfahren zur Berichtigung der Wählerverzeichnisse und die zusätzlichen Bestimmungen zur Wählbarkeit ausländischer Unionsbürger (Vorlage einer förmlichen Erklärung bzw. der – wahrscheinlich seltenen – Vorschreibung einer Bescheinigung über das passive Wahlrecht).

Bei den Gemeindevertretungswahlen am 2. April 1995 waren 221.354 Inländer wahlberechtigt. Bei der Schätzung der Zahl der zusätzlich Wahlberechtigten ist von 6.200 ausländischen Unionsbürgern auszugehen, die den Hauptwohnsitz in Vorarlberg haben. Unter der Annahme, daß die Erfahrungswerte für den Anteil der Wahlberechtigten an den Inländern mit Hauptwohnsitz auch für ausländische Unionsbürger zutreffen, sind 75 % dieser Unionsbürger oder 4.650 Personen berechtigt, ihr Wahlrecht bei Gemeindevertretungswahlen in Vorarlberg auszuüben. Von diesen Personen haben bei der Wahl zum Europäischen Parlament am 13. Oktober 1996 insgesamt 122 teilgenommen. Zu beachten ist, daß die Ausübung des Wahlrechtes durch diese Personen einen Antrag auf Aufnahme in die Wählerkartei voraussetzt. Es wird geschätzt, daß mindestens 10 % und höchstens 50 % der wahlberechtigten ausländischen Unionsbürger solche Anträge stellen. Es werden daher der folgenden Kostenschätzung zwischen 465 und 2.325 zusätz-

lich Wahlberechtigte ausländische Unionsbürger zugrundegelegt, das entspricht zwischen 0,2 % und 1 % der bei der letzten Gemeindevertretungswahl Wahlberechtigten.

Die Kosten pro Wähler sind in den einzelnen Gemeinden unterschiedlich. Ausgehend von jenen Kosten, die vorwiegend von der Zahl der Wähler abhängen (wie Kosten für die Zustellung der Wahlausweise, Personalkosten für die Auswertung der Stimmzettel oder Papierkosten), wird geschätzt, daß durchschnittlich pro Wähler etwa 8 S zu veranschlagen sind. Anhaltspunkte für diese Schätzung sind die Kosten der Gemeindevertretungswahl 1995 in der größten Gemeinde des Landes, die ca. 7 S je Wahlberechtigten betragen haben. In Kleingemeinden dürften die Kosten je Wahlberechtigten, aber auch der Fixkostenanteil höher sein. Für alle Gemeinden des Landes entstehen demnach je nach Wahlbeteiligung der ausländischen Unionsbürger zusätzliche Kosten zwischen 3.720 S und 23.250 S.

4. EU-Konformität:

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Umsetzung von EU-Regelungen. Auch den anderen, im Gesetzentwurf enthaltenen Bestimmungen steht das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum und das Recht der Europäischen Union nicht entgegen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1:

Soweit die Verfassungsbestimmungen der §§ 5 und 7 zu den Z. 1 und 2 der Landesverfassungsnovelle LGBl.Nr. 35/1994 in Widerspruch stehen, wurden sie durch diese aufgehoben (materielle Derogation). Dies betrifft die Festlegung des Wahlalters (Eintrittsalter für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit). Zwei verbliebene Inhalte, nämlich die Staatsbürgerschaft und der ordentliche Wohnsitz, stimmen mit dem Art. 13 Abs. 2 und 4 der Landesverfassung in der Fassung LGBl.Nr. 35/1994 inhaltlich überein und sollen durch den Art. I Z. 2 und 9 (Art. 13 Abs. 2 und Art. 70 Abs. 3 lit. a) einer gleichzeitig als Entwurf

25. Beilage im Jahre 1997 des XXVI. Vorarlberger Landtages

versandten Novelle zur Landesverfassung geändert werden. Der weitere Inhalt des geltenden § 5 des Gemeindewahlgesetzes, daß die Staatsbürgerschaft und der Wohnsitz nach dem Stichtag zu beurteilen sind, entspricht dem Art. 13 Abs. 2 der Landesverfassung. Ein letzter Inhalt, nämlich die Konkretisierung des „Wahlgebietes“ (Art. 13 Abs. 2) durch die „betreffende Gemeinde“, bedarf nicht des Verfassungsranges. Durch den erwähnten Entwurf einer Landesverfassungs-Novelle soll die Bezeichnung „Verfassungsbestimmung“ in den §§ 5 und 7 des Gemeindewahlgesetzes im Sinne einer Rechtsbereinigung aufgehoben werden.

Die vorgeschlagene – einfachgesetzliche – Bestimmung des § 5 richtet das Wahlrecht nach dem Hauptwohnsitz (siehe I. Allgemeines) und räumt ausländischen Unionsbürgern das aktive Wahlrecht ein. Die Voraussetzungen für die Eintragung ausländischer Unionsbürger in die Wählerkartei sind in einer gleichzeitig als Entwurf versandten Novelle zum Wählerkartengesetz enthalten.

Die vorgeschlagene Änderung der lit. a des § 6 soll auch ausländische Unionsbürger den Ausschlußgründen des § 20 Landtagswahlgesetz unterwerfen. Ob ausländische Unionsbürger in dem Staat, dessen Staatsbürger sie sind, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, ist im übrigen für das aktive Wahlrecht zur Gemeindevertretung ohne Bedeutung.

Der vorgeschlagene § 7 Abs. 2 macht die Wählbarkeit ausländischer Unionsbürger auch davon abhängig, daß sie im Staat, dessen Bürger sie sind, nicht infolge einer strafgerichtlichen Entscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind. Von der in Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie enthaltenen Möglichkeit, auch jene Ausschlußgründe zu berücksichtigen, die auf einer zivilgerichtlichen Einzelfallentscheidung beruhen, soll nicht Gebrauch gemacht werden.

Zu Z. 2:

Die vorgeschlagene Regelung soll gemäß Art. 11 der Richtlinie eine rechtzeitige Information der ausländischen Unionsbürger sicherstellen.

Zu Z. 3:

Die Änderung ergibt sich aus dem Wahlrecht ausländischer Unionsbürger. Gemäß § 11 Abs. 1 Gemeindewahlgesetz dürfen nur die im abgeschlossenen Wählerverzeichnis eingetragenen Personen an der Wahl teilnehmen. Nach einer gleichzeitig als Entwurf versandten Novelle zum Wählerkartengesetz können ausländische Unionsbürger auf Antrag in die Wählerkartei eingetragen werden.

Zu Z. 4:

Das Recht, Einspruch zu erheben, soll auch auf ausländische Unionsbürger ausgedehnt werden. Einwohner der Gemeinde sind nach einer gleichzeitig als Entwurf versandten Novelle zum Gemeindegesetz (Z. 2, § 8 Abs. 1) alle Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben.

Zu Z. 5:

Das passive Wahlrecht ausländischer Unionsbürger soll – eingeschränkt auf strafgerichtliche Entscheidungen – auch den Ausschlußvorschriften des Staates unterliegen, dessen Bürger sie sind. Eine „förmliche Erklärung“ ist nach Art. 2 Abs. 1 lit. g der Richtlinie eine Erklärung, deren falsche Abgabe nach den geltenden einzelstaatlichen Bestimmungen strafbar ist. Die Verschreibung dieser Erklärung beruht auf Art. 9 der Richtlinie. Ihre vorsätzlich falsche Abgabe unterliegt der Strafdrohung des § 59 Abs. 1 lit. b (Z. 10).

Zu den Z. 6 und 7:

Die Bestimmung über die Bescheinigung des passiven Wahlrechtes ausländischer Unionsbürger (Abs. 2) beruht auf Art. 9 der Richtlinie. Die Bescheinigung kann nur dann verlangt werden, wenn ein konkreter Verdacht vorliegt, daß der betreffende Wahlwerber das passive Wahlrecht nicht besitzt. Allein aufgrund der erlassenen Aufforderung, die Bescheinigung vorzulegen, oder aufgrund der Nichtvorlage bis zum Abschluß der Wahlvorschläge kann der Wahlwerber nicht gestrichen werden. Legt er die verlangte Bescheinigung nicht einen Monat nach dem Wahltag der Gemeindewahlbehörde vor, ist nach einer gleichzeitig als Entwurf versandten Novelle des Gemeindegesetzes (Z. 6, § 39 Abs. 1 lit. c) ein

25. Beilage im Jahre 1997 des XXVI. Vorarlberger Landtages

Mandatsverlustverfahren durchzuführen.

Zu Z. 8:

Der Abs. 4 ist im Hinblick auf die Hauptwohnsitzregelung nicht mehr erforderlich.

Zu Z. 9:

Die Verweisung ist aufgrund der Änderung zu Z. 8 anzupassen.

Zu Z. 10:

Diese Bestimmung ist für die Feststellung, wer zum Eintritt in die Gemeindevertretung berechtigt ist, nicht erforderlich und soll aus

Gründen der Verwaltungsvereinfachung entfallen.

Zu Z. 11:

Die Verweisungen sind im Hinblick auf die Z. 8 und 10 anzupassen.

Zu Z. 12 und 13:

Eine „förmliche Erklärung“ im Sinne des Art. 2 Abs. 1 lit. g der Richtlinie ist dadurch gekennzeichnet, daß ihre falsche Abgabe nach den einzelstaatlichen Bestimmungen strafbar ist. Die vorgeschlagene Strafbestimmung bedroht nur die vorsätzlich falsch abgegebene förmliche Erklärung mit Strafe.